

Merkblatt für Unterstützte

Name Gesuchsteller:

Allgemeines

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten, die sich insbesondere aus dem Sozialhilfegesetz (SHG) Art. 11 und der Sozialhilfeverordnung (SHV) ergeben, können Sie den unten stehenden Bestimmung entnehmen.

1. Auskunftspflicht

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Sozialhilfebehörde berechtigt ist, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte einzuholen, und zwar bei kantonalen und kommunalen Behörden, gegenüber mir unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen, Personen, mit denen ich in Haushaltsgemeinschaft lebe sowie bei meinem Arbeitgeber und beim Arbeitgeber der mit mir in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Zudem ist die Sozialhilfe gegenüber Sozialversicherungen (IV, EL usw.) gestützt auf bundesrechtliche Vorschriften zur Einholung notwendiger Auskünfte berechtigt (Art. 50a Abs. 1 lit. e AHVG; Art. 66a Abs. 2 IVG; Art. 26 ELG; Art. 97a Abs. 1 lit. f AVIG; Art. 84a Abs. 1 lit. h KVG; Art. 97 Abs. 1 lit. i UVG; Art. 86a Abs. 1 lit. a BVG).

Die Behörde ist verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären. Sie entscheidet über Art und Mass der Hilfe. Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen. Unwahre, unvollständige und unterlassene Angaben werden strafrechtlich verfolgt. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

Leben Sie in einer familienähnlichen Wohn- oder Lebensgemeinschaft, deren Mitglieder die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren etc.) gemeinsam ausüben und finanzieren, so haben sich deren Mitglieder an den Lebensunterhaltskosten zu beteiligen. Deshalb benötigen wir genaue Angaben über deren finanzielle Verhältnisse. Ebenso werden Einnahmen von Untermietern angerechnet.

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, muss die Unterstützung neu berechnet werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich und in jedem Falle mitzuteilen. Solche Veränderungen sind z.B.:

Höhere oder zusätzliche Einkünfte (Lohn, 13. Monatslohn, Rente, Krankentaggeld, Arbeitslosentaggeld, Insolvenzentschädigungen, Stipendien, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Alimente, Untermieter), Wegfall oder Senkung von Kosten, Veränderung von Mietzinsen, Krankenkassenprämien usw., Veränderung der Personenzahl in Ihrem Haushalt (Wegzug, Spitalaufenthalt, Todesfall, Zuzug eines Partners, Zuzug anderer Personen, usw.).

2. Rückerstattungspflicht

Unterstützungsleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie sind zurückzubezahlen, sobald Ihre materiellen Verhältnisse sich entscheidend gebessert haben (v.a. durch Erbschaft, Schenkung, Gewinne, usw.) Erfolgt eine Unterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen (z.B. AHV, IV, SUVA, ALV, private Versicherungen usw.), Alimenten oder Stipendien nicht bzw. nicht rechtzeitig eingehen, so ist der Anspruch an die Sozialhilfebehörde abzutreten. Die Unterstützungsleistungen werden mit den abgetretenen Forderungen verrechnet. Dies gilt auch für rückwirkende Zahlungen an Sie.

3. Verfügung über den Umfang der Unterstützung

Die Unterstützungsleistungen erfolgen zweckgebunden und sind auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet. Motorfahrzeuge können nur aus medizinischen oder beruflichen Gründen gehalten werden. Ihr Anspruch und eventuell damit verbundene Auflagen werden Ihnen mit einer Verfügung schriftlich mitgeteilt. Sie haben sich um eine

Seite | 1

Arbeitsstelle zu bemühen, oder aber Ihre Arbeitsunfähigkeit durch lückenlose Arztzeugnisse zu belegen. Bei Widerhandlungen kann die Unterstützung bis zu 30 % gekürzt oder auf Nothilfe gesetzt werden. Für den Fall der Nichtbefolgung von Verfügungen der Sozialhilfebehörde erfolgt eine strafrechtliche Anzeige gem. Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen). Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an die ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 292 StGB).

4. Rechtsmittel

Mit der Verfügung wird Ihnen auch mitgeteilt, dass Sie gegen den Entscheid der Sozialhilfebehörde innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung schriftliche Einsprache bei der Sozialhilfebehörde einreichen können. Gegen deren Einspracheentscheide kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung, Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.

5. Kostengutsprachen

Auf Antrag entscheidet die Sozialhilfebehörde über die Bezahlung von ausserordentlichen Kosten. Ohne die Kostengutsprache der Sozialhilfebehörde werden (mit Ausnahme von medizinischen Notfällen) keine Kosten übernommen. Werden Ihnen für Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Miete, Krankenkassenprämien, Strom usw.) Beiträge ausbezahlt, so garantieren Sie, diese pünktlich weiterzuleiten.

Zuständig für Hilfeleistungen jeder Art ist die örtliche Sozialhilfebehörde. Bei Unklarheiten steht Ihnen der Präsident oder die Präsidentin der Sozialhilfebehörde oder die Sozialberatung Laufental zur Verfügung.

6. Ferien

Gemäss §4 Abs. 2 SHG hat die Gemeinde alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf dem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Daraus abgeleitet besteht während Ortsabwesenheit grundsätzlich kein Anspruch auf Grundbedarf. Informieren Sie in jedem Fall rechtzeitig und im Voraus Ihren Sozialarbeiter/Ihre Sozialarbeiterin, wenn Sie einen Auslandsaufenthalt planen oder ein solcher aufgrund einer Ausnahmesituation nötig wird.

Erklärung

Der/die Antragsteller/in (Name(n)/Vorname(n)/Adresse) erklärt/ erklären,

- das Merkblatt (2 Seiten) erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben
- der unterstützenden Behörde resp. Sozialberatung Laufental umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt zu haben
- davon Kenntnisse genommen zu haben, dass die Sozialhilfebehörde oder die damit beauftragte Sozialberatung Laufental gemäss Sozialhilfegesetz berechtigt ist, bei andern Behörden oder Drittpersonen die zur Abklärung notwendigen Auskünfte einzuholen und Hausbesuche durchzuführen.
- Eine Ermächtigung zur Einholung von im Zusammenhang mit der Abklärung des Unterstützungsbedarfes erforderlichen Auskünften bei Dritten wird hiermit erteilt.

Unterschrift (beide Ehegatten bzw. Partner)

Ort/Datum: